



- Personal-, Vergütungs- und Lohnstellen der Beteiligten
- Beschäftigte der Beteiligten

Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Inhalt

I Aktuelle Informationen der VBL

- 1 Gesetzliche Vereinfachung bei der Riesterförderung
- 2 Informationsbroschüren für Beschäftigte
- 3 Rundschreiben oberster Bundesbehörden
- 4 Aktuelle Beschlüsse des Verwaltungsrats

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren

- 1 Meldefrist für die Jahresrechnung 2010
- 2 Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2011
- 3 Aktualisierung der RIMA

III Sonstiges

- 1 VBL. Ausgezeichnete Altersvorsorge
- 2 VBL. Veranstaltungen 2011

IV Geänderte VBL. Formulare

Beste
Altersvorsorgeeinrichtung

portfolio institutionell
AWARDS 2011

portfolio
institutionell

In der Kategorie über eine Milliarde Euro Kapitalanlagen.

Beste
Altersvorsorgeeinrichtung

portfolio institutionell
Awards 2010

portfolio
institutionell

In der Kategorie über eine Milliarde Euro Kapitalanlagen.

Beste
Altersvorsorgeeinrichtung

portfolio institutionell
Awards 2009

portfolio
institutionell

In der Kategorie mit mehr als 500 Millionen Euro Kapitalanlagen.

Impressum

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL
Redaktion: Martin Gantner (KM10)

Stand: Juni 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Jahresbeginn 2011 möchten wir Ihnen mit wichtigen Informationen rund um die betriebliche Altersversorgung bei der VBL erleichtern.

Mit der vorliegenden **VBL**info erhalten Sie nicht nur die aktuellen Rechengrößen zur Zusatzversorgung 2011, sondern auch unseren Veranstaltungskalender für dieses Jahr. Nutzen Sie unser vielfältiges Schulungs- und Informationsangebot, um Ihr Fachwissen auf dem neuesten Stand zu halten.

Hinweisen möchten wir insbesondere auf die aktualisierten Richtlinien zum Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA). Für Meldungen ab 2012 ergeben sich wesentliche Änderungen, welche wir Ihnen bereits heute vorstellen können.

Weitere Informationen, etwa zu Vereinfachungen bei der Riesterförderung, wichtigen Rundschreiben der obersten Bundesbehörden und zur letzten Satzungsänderung, finden Sie ebenfalls in unserer **VBL**info zusammengefasst.

Für Anregungen oder Rückfragen aller Art stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung. Alle Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite unter www.vbl.de.

Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Jahresbeginn und freue mich auf die kollegiale Zusammenarbeit auch in diesem Jahr.

Mit freundlichen Grüßen aus Karlsruhe

Claus-Jürgen Rissling
Abteilungsleiter Kundenmanagement

I Aktuelle Informationen der VBL

1 Gesetzliche Vereinfachung bei der Riesterförderung

Eine gesetzliche Änderung bereits aus dem Jahr 2008 bewirkt erstmals ab 2011 erhebliche Aufwandserleichterungen für die Beschäftigten im Rahmen der Riesterförderung bei der VBL. In den vergangenen Wochen haben wir die betroffenen Versicherten hierüber bereits schriftlich informiert. Für den Fall, dass in den Personaldienststellen Rückfragen gestellt werden, möchten wir auch Sie von den Änderungen in Kenntnis setzen.

Die Riester-Förderung für Altersvorsorgebeiträge besteht aus Zulagen sowie einem zusätzlichen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, der bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden kann. In der Vergangenheit hat das Finanzamt den zusätzlichen Sonderausgabenabzug nur bei Vorlage eines Nachweises über die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigt. In diesem Punkt hat der Gesetzgeber das Verfahren vereinfacht.

Die Vereinfachung betrifft Beschäftigte

- im Abrechnungsverband Ost, die für ihren Arbeitnehmeranteil zur **VBL**klassik die Riesterförderung nutzen und
- in der **VBL**extra oder **VBL**dynamik freiwillig Versicherte, welche mit dieser staatlichen Förderung ihre zusätzliche Altersabsicherung aufbauen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2010 entfällt der bisherige Nachweis in Papierform. Wenn eine Einwilligung der Versicherten vorliegt, wird die VBL künftig die für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug erforderlichen Daten elektronisch an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) übermitteln. Die ZfA leitet die Daten an das zuständige Finanzamt weiter. Wie bisher müssen die Versicherten den zusätzlichen Sonderausgabenabzug über die Anlage AV der Einkommensteuererklärung beantragen. Eine Bescheinigung über die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge müssen sie dem Finanzamt aber nicht mehr vorlegen.

Wir empfehlen unseren Versicherten zur Verfahrenserleichterung dringend, die Möglichkeit des Dauerzulageantrags zu nutzen. Damit beantragt die VBL nicht nur automatisch die Zulage für die Berechtigten bei der ZfA; auch die Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung für den zusätzlichen Sonderausgabenabzug gilt in diesem Fall als erteilt. Versicherte, die keinen Dauerzulageantrag gestellt haben, müssen

gesondert in die Datenübermittlung einwilligen. Voraussetzung für die Berücksichtigung des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG ist künftig nämlich, dass der VBL eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung an die ZfA oder ein Dauerzulageantrag vorliegt.

Hinweis: Aktuelle Studien belegen, dass viele Riester-Sparer die Zulagenförderung unbeabsichtigt verschenken. Allein für das Beitragsjahr 2007 sind rund eine Milliarde Euro an staatlichen Zulagen nicht in Anspruch genommen worden. Insbesondere unsere Versicherten in den ostdeutschen Bundesländern weisen wir auf die Vorteile eines Dauerzulageantrages für ihre Beiträge zur **VBL**klassik hin. Der Zulageantrag für das Beitragsjahr 2009 kann noch bis Ende 2011 gestellt werden.

Gerne stehen wir für alle Rückfragen zur steuerlichen Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mit unseren Beratungsteams telefonisch oder auch bei Ihnen vor Ort zur Verfügung. Alle Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Arbeitgeber/VBL vor Ort.

2 Informationsbroschüren für Beschäftigte

Häufig sind die Personaldienststellen bei Arbeitgebern erste Anlaufstelle für Fragen der Beschäftigten in Bezug auf die VBL. Dies betrifft alle bei der VBL Pflichtversicherten, sobald sich Änderungen im Beschäftigungsverhältnis mit Auswirkungen auf die Zusatzversorgung ergeben. Für Versicherte, die ein Beschäftigungsverhältnis bei Ihnen beginnen, steht neben dem Informationsblatt für Neueingestellte jetzt auch Informationsmaterial zur Zusammenführung der Rentenbausteine aus verschiedenen Abschnitten des Erwerbslebens zur Verfügung. Daneben gibt es aufgrund tarif- und satzungsrechtlicher Besonderheiten gerade bei der Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten immer wieder detaillierte Rückfragen.

Für diese drei Konstellationen stellt die VBL Ihren Personaldienststellen neues Informationsmaterial zur Weitergabe an die Beschäftigten zur Verfügung.

VBLspezial „Änderungen im Beschäftigungsverhältnis“

Mit einer neuen **VBL**spezial für Versicherte bietet die VBL einen Leitfaden zu möglichen Änderungen im

Beschäftigungsverhältnis und deren Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst.

Befristung von Arbeitsverträgen, Übergänge von Anstellungs- in Beamtenverhältnisse oder Wechsel zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft beschäftigt verstärkt das Personalmanagement. Anforderungen an familiengerechte Arbeitsteilung wird über Elternzeiten oder Zeiträume unbezahlten Urlaubs nachgekommen.

Tipp: In der neuen **VBL**spezial werden den Versicherten die wesentlichen Zusammenhänge erläutert und die wichtigsten Fragen verständlich beantwortet. Wir empfehlen daher zur Entlastung der Arbeitgeber, diese Broschüre über den Bestellservice der VBL in der erforderlichen Stückzahl bei uns anzufordern und diese an die Beschäftigten weiterzureichen.

Merkblatt zur Wertübertragung in der freiwilligen Versicherung

Falls Sie Beschäftigte einstellen, die zuvor bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt waren, können diese den Wert ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung in die freiwillige Versicherung bei der VBL übertragen lassen. Hierfür gelten gesetzliche und tarifvertragliche Fristen von 1 Jahr (bzw. 6 Monaten) nach Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses. Mit unserem neuen Merkblatt „VBL. Portabilität. Der Service, der Ihre Rentenbausteine zusammenführt“ helfen Sie Ihren neuen Beschäftigten, diese wichtigen Fristen nicht zu versäumen. Das Merkblatt enthält einen ersten Überblick, die Kontaktdaten unserer Spezialteams sowie die Vordrucke für den Antrag auf Wertübertragung.

VBLspezial für wissenschaftliche Beschäftigte

Die **VBL**spezial enthält die wichtigsten Informationen zur Sonderregelung nach § 2 Abs. 2 ATV/§ 28 Abs. 1 VBL für befristet wissenschaftliche Beschäftigte. Zusammenfassend wird insbesondere erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der VBL-Pflichtversicherung möglich ist, welche Aufwände zur **VBL**extra zu entrichten sind und welche Besonderheiten bei einer späteren Änderung im Beschäftigungsverhältnis beachtet werden sollten.

Diese **VBL**spezial wurde vor kurzem vollständig aktualisiert. Ab sofort steht Ihnen diese Sonderinformation zur Weitergabe an Ihre Beschäftigten auch in englischer Fassung zur Verfügung.

Kurzinformationen für wissenschaftliche Beschäftigte

Erste Informationen im Kurzüberblick erhalten Wissenschaftler mit einem neuen Flyer, der nun in deutscher, englischer und französischer Fassung angeboten wird. Nach dem Motto „Befristet angestellt und trotzdem optimal versichert“ erhalten die betroffenen Beschäftigten hier auf einer Seite übersichtlich die wesentlichen Entscheidungskriterien für eine Befreiung von der **VBL**klassik zusammengestellt.

Diese Sonderinformationen sowie sämtliche aktuellen Druckstücke der VBL finden Sie jederzeit auf unserer Internetseite im Servicebereich zum Download. Oder nutzen Sie einfach unseren Bestellservice für Arbeitgeber unter www.vbl.de. Gerne senden wir Ihnen die gewünschten Druckstücke in der erforderlichen Anzahl zu.

3 Rundschreiben oberster Bundesbehörden zur betrieblichen Altersversorgung

In regelmäßigen Abständen veröffentlichen die obersten Bundesbehörden zu gesetzlichen Regelungen ausführliche Anwendungshinweise. Aktuelle Rundschreiben mit Bezug zur betrieblichen Altersversorgung möchten wir Ihnen nachfolgend im Überblick vorstellen. Diese zum Teil sehr umfangreichen Dokumente stehen Ihnen im Volltext auf unserer Internetseite unter www.vbl.de (Service/Downloadcenter/Rundschreiben) zur Verfügung. Über Neuveröffentlichungen informieren wir Sie jeweils zeitnah mit dem **VBL**newsletter.

Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 31. März 2010

zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung

In diesem Rundschreiben gibt das BMF unter anderem die wesentlichen Voraussetzungen für die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge im Wege der Entgeltumwandlung und auch der Riester-Förderung bekannt. Das BMF betont die unterschiedliche Behandlung von Aufwendungen in umlagefinanzierte oder kapitalgedeckte Versorgungssysteme. Insbesondere die Abgrenzung zwischen den steuerlichen Regelungen der §§ 3 Nr. 56 und Nr. 63 sowie § 40b EStG wird umfassend dargestellt.

Sie finden die Ausführungen zur betrieblichen Altersversorgung mit ihren Besonderheiten auch in Bezug auf die Zusatzversorgung bei der VBL in dem Rundschreiben ab Randziffer 247. Die Änderungen zu dem bisherigen Rundschreiben des BMF vom 20. Januar 2009, welches rückwirkend zum 1. Januar 2010 aufgehoben wurde, sind jeweils textlich gekennzeichnet. Neu aufgenommen sind insbesondere die Ausführungen der Finanzbehörden zu den Besonderheiten beim reformierten Versorgungsausgleich (ab Randziffer 356).

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 18. Mai 2010

zur Pfändbarkeit der Arbeitnehmerbeiträge zur Zusatzversorgung

Das BMI differenziert in diesem Rundschreiben bei der Frage, ob Arbeitnehmerbeiträge zur VBL zum pfändbaren Einkommen zählen, wie folgt:

- **Arbeitnehmerbeiträge zur VBLklassik (Pflichtversicherung)**

Handelt es sich bei den Aufwendungen um einen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage, so ist dieser unter Berücksichtigung einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. Oktober 2009 nicht dem pfändbaren Einkommen zuzurechnen. Gleiches gilt nach Klarstellung des BMI entsprechend auch bei einem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung in der VBL-Pflichtversicherung.

- **Beiträge zur freiwilligen Versicherung VBLextra und VBLdynamik**

Im Bereich der freiwilligen Versicherung sind Arbeitnehmerbeiträge nicht pfändbar, die steuerlich nach § 10a und Abschnitt XI EStG (sog. Riesterförderung) gefördert werden. Auch Aufwendungen im Rahmen der Entgeltumwandlung bleiben von der Pfändbarkeit ausgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Arbeitgeberbeiträge, die nicht zum pfändbaren Einkommen gehören.

Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern vom 31. August 2010

zur Neuregelung der Altersteilzeit und des FALTER-Arbeitszeitmodells des Bundes

Der „Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ für den Bereich des Bundes und der „Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ“ für den Be-

reich der kommunalen Arbeitgeberverbände soll die Belange älterer Mitarbeiter mit den dienstlichen und betrieblichen Interessen öffentlicher Arbeitgeber in Einklang bringen. Mit Wirkung ab 1. Januar 2010 werden den Tarifbeschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen folgende Möglichkeiten für einen flexiblen Übergang in den Ruhestand eröffnet:

- Die Vereinbarung von Altersteilzeit und damit verbunden ein vorzeitiges Ausscheiden aus der aktiven Phase des Berufslebens oder
- die Ermöglichung flexibler Altersarbeitszeit (FALTER), wonach die Beschäftigten bei reduzierter Arbeitszeit länger am Berufsleben teilhaben können.

Die jeweils für Beschäftigte bei Bund und Kommunen gesondert vereinbarten Tarifverträge vom 27. Februar 2010 gelten für alle ab 2010 neu beginnenden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse. Keine Änderungen ergeben sich damit für die vor dem 1. Januar 2010 bereits begonnenen Arbeitsverhältnisse, auf die der TV ATZ weiterhin Anwendung findet.

Die Durchführungshinweise des BMI vom 31. August 2010 finden Sie auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter/Rundschreiben. Die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) hat ebenfalls umfassende Durchführungshinweise zum TV FlexAZ mit Datum vom 10. August 2010 zur Verfügung gestellt. Diese Hinweise haben die kommunalen Arbeitgeber über die jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten.

Altersteilzeit

Eine ab dem 1. Januar 2010 beginnende Altersteilzeit ist für Beschäftigte unter weiteren Voraussetzungen frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres und für die Höchstdauer von 5 Jahren möglich. Wie bisher ist die Durchführung entweder im Teilzeit- oder im Blockmodell möglich.

Die Beschäftigten erhalten neben dem vereinbarten (Teilzeit-)Entgelt zusätzliche Aufstockungsleistungen durch eine steuerklassenunabhängige Erhöhung des Brutto-Entgelts um 20 Prozent. Außerdem werden sie vom Arbeitgeber durch zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge so gestellt, als ob sie während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu 90 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit gearbeitet hätten.

Für die Pflichtversicherung bei der VBL gelten die bereits vor 2010 vereinbarten Sonderregelungen bei Altersteilzeitarbeit fort. Die Beschäftigten erhalten für die **VBL**klassik bei Altersteilzeit weiterhin durch Hochrechnung mit dem Faktor 1,8 faktisch eine Anhebung des hälftigen zusatzversorgungspflichtigen Altersteilzeitentgelts auf 90 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Regelarbeitentgelts.

Flexible Altersarbeitszeit

Bei Vereinbarung des FALTER-Arbeitszeitmodells wird die aktive Arbeitsphase über die individuelle Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente hinaus verlängert. Die Beschäftigten reduzieren für eine bestimmte Zeitspanne vor dieser Altersgrenze ihre Arbeitszeit und arbeiten für den gleichen Zeitraum mit dieser reduzierten Arbeitszeit nach Erreichen der Altersgrenze weiter. Während der Dauer dieses Arbeitszeitmodells erhalten die Beschäftigten neben dem reduzierten Arbeitsentgelt bereits eine Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Voraussetzung für die Vereinbarung ist daher der Bezug einer Altersrente als Teilrente zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitszeitmodells. Insgesamt darf das Modell für maximal vier Jahre vereinbart werden und kann nur als Teilzeitmodell (nicht als Blockmodell) erbracht werden.

Eine gesetzliche Altersrente, die als Teilrente gezahlt wird, löst in der Zusatzversorgung keinen Versicherungsfall aus. Die VBL zahlt in diesem Fall keine Teilbetriebsrente. Die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung besteht bei der Umsetzung des FALTER-Arbeitszeitmodells fort. Während der Gesamtdauer des Modells werden in der **VBL**klassik weitere Anwartschaften erworben. Allerdings führt ein Zuschlag bei der gesetzlichen Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze nicht auch in der **VBL**klassik zu entsprechenden Zuschlägen.

4 Aktuelle Beschlüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 26. November 2010 folgende, für Arbeitgeber und Versicherte interessante Änderung in der Satzung der VBL beschlossen:

Anpassung der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS/Altersteilzeitarbeit

Für die mit Wirkung ab 2010 vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gilt nach den entsprechenden Durchführungsrundschreiben des Bundesministerium des Innern (BMI) und der VKA das 1,8-fache des Entgelts nach § 7 des Tarifvertrags zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte und § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (vgl. Anmerkungen zu Ziffer I.3).

Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS hat bislang lediglich auf den Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) Bezug genommen. Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse im Bereich des Bundes und der VKA, die **ab 1. Januar 2010** beginnen, wurde nun ein ergänzender Verweis auf die Bezüge nach § 7 der neuen Tarifverträge aufgenommen.

Die Satzungsänderung bedarf noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Verwaltungsrat hat neben der genannten Satzungsänderung auf seiner Herbstsitzung auch über die Verwendung von Überschüssen für das Geschäftsjahr 2009 entschieden.

- **VBL**klassik: Den am 31. Dezember 2010 Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten der umlagefinanzierten Abrechnungsverbände West und Ost, die zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt haben, werden Bonuspunkte in Höhe von 0,25 Prozent der dort bis zum 31. Dezember 2009 insgesamt erworbenen Versorgungspunkte zugeteilt.
- **VBL**klassik: Für Rentnerinnen und Rentner, die Leistungen aus dem Abrechnungsverband Beitrag erhalten, wird bis zum 31. Dezember 2012 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent der Betriebsrentenleistungen geleistet, die auf Versorgungspunkten aus Altersvorsorgezulagen nach § 82a Abs. 4 VBLS beruhen.
- **VBL**extra: In der freiwilligen Versicherung wird für alle Rentenberechtigten des Tarifs **VBL**extra 02 bis zum 31. Dezember 2012 ein Gewinnzuschlag in Höhe von 20 Prozent der jeweiligen Betriebsrente geleistet.
- Im Übrigen findet keine Zuteilung von Überschüssen statt.

II Hinweise zum Melde- und Abrechnungsverfahren

1 Meldefrist für die Jahresrechnung 2010

Aufgrund der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (§ 5 Abs. 2 LStDV) haben die bei der VBL beteiligten Arbeitgeber bereits seit 2007 spätestens bis Ende Februar des Folgejahres bzw. zwei Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses die für die Beschäftigten geleisteten steuerfreien oder individuell besteuerten Beiträge der VBL mitzuteilen.

Nach den Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren sind daher die Jahresmeldungen und Abmeldungen für 2010 (Abrechnungsjahr) bis 28. Februar 2011 bei der VBL vorzulegen.

Hinweis: Die VBL erstellt zum Stichtag 30. April 2011 die endgültige Jahresrechnung und Dokumentation für 2010. Wir werden hierbei alle bis zu diesem Stichtag eingegangenen und verarbeiteten Meldungen berücksichtigen können.

2 Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2011

Für die Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL sind von Arbeitgebern und Beschäftigten unterschiedliche Grenzwerte zu beachten. Diese Werte ergeben sich zum Teil aus den für die Sozialversicherungsträger geltenden Rechengrößen, die mit der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2011 bekannt gemacht worden sind.

In der Anlage erhalten Sie alle aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2011. Hier sind die wesentlichen Grenzbeträge im Überblick zusammengefasst. Bitte beachten Sie, dass sich die aufgeführten Werte auch während des laufenden Jahres je nach gesetzlicher oder tarifvertraglicher Entwicklung ändern können. Die aktuell geltenden Rechengrößen finden Sie immer auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Arbeitgeber/Aktuelle Rechengrößen.

3 Aktualisierung der Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren

Die Richtlinien für das Melde- und Abrechnungsverfahren (RIMA) zwischen der VBL und den bei ihr beteiligten Arbeitgebern sind mit Stand Januar 2011

überarbeitet und aktualisiert worden. Berücksichtigt wurden dabei auch die neuesten Änderungen in den Richtlinien für die automatisierte Datenübermittlung zur VBL (DATÜV-ZVE mit Stand November 2010).

Beide Dokumente stehen ab sofort auf unserer Internetseite unter www.vbl.de in der Rubrik Arbeitgeber/RIMA-Meldeverfahren zum Download zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben sich aus der neuen RIMA für alle Meldungen (einschließlich der Jahresmeldung 2011) ab dem Jahr 2012.

Die aktualisierte RIMA in der nun vorliegenden Fassung ist ab sofort zu beachten. Für alle **Meldungen ab 2012** (einschließlich der Jahresmeldung 2011) ergeben sich damit folgende Neuerungen:

Änderungen zum Buchungsschlüssel (Ziffer 4.19 der RIMA)

Neu: Steuermerkmal 05 (§ 40a Abs. 2 EStG). Das zusätzliche Steuermerkmal ist zur Kennzeichnung der Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG erforderlich, da in solchen Fällen keine Riesterförderung in Anspruch genommen werden kann.

Wird bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichtet und Lohnsteuer pauschal in Höhe von 2 Prozent nach § 40a Abs. 2 EStG erhoben, so ist für Zeiträume ab dem 1. Januar 2012 hierzu das neue **Steuermerkmal 05** (Pauschalversteuerung nach § 40a Abs. 2 EStG) anzugeben.

Wenn die Lohnsteuer bei geringfügiger Beschäftigung aufgrund der vorgelegten Lohnsteuerkarte erhoben wird, sind die bereits bestehenden Steuermerkmale zu verwenden. Insbesondere ist für Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost das **Steuermerkmal 03** (individuelle Versteuerung) anzugeben.

Neu: Steuermerkmal 11. Das zusätzliche Steuermerkmal ermöglicht eine deutliche Unterscheidung der Steuerfreistellung bei Umlagenfinanzierung von der Steuerfreistellung bei Kapitaldeckung. Demnach ist für den Teil der Umlage, der nach § 3 Nr. 56 EStG steuerfrei gestellt wird, für Meldungen ab dem 1. Januar 2012

III Sonstiges

das **Steuermerkmal 11** zu verwenden. Für kapitalgedeckte Beiträge, welche nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, bleibt es weiterhin beim Steuermerkmal 01.

Es erfolgt keine Beanstandung, wenn die beiden neuen Steuermerkmale bereits für Abmeldungen im Jahr 2011 genutzt werden.

Änderungen zum Zahlmonat/Zahljahr (Ziffer 4.27 der RIMA)

Die Angaben zu „Zahlmonat/Zahljahr“ sind mitzuteilen bei Nachzahlungen oder Rückforderungen von Umlagen bzw. Beiträgen für das Vorjahr sowie bei allen Meldungen für abgerechnete Jahre. Grundsätzlich ist dabei das Überweisungs- oder Rückforderungsdatum der Umlage bzw. des Beitrags anzugeben.

Neu: Wurden die Aufwendungen bereits im abgerechneten Jahr gezahlt, so sind für entsprechende Meldungen ab dem 1. Januar 2012 bei Zahlmonat die Ziffern „99“ und beim Zahljahr das laufende Kalenderjahr einzutragen. Mit der neuen Kennung wird zukünftig die Zuordnung der gezahlten Umlagen und Beiträge für ein abgerechnetes Jahr verdeutlicht.

In der aktualisierten RIMA sind zudem redaktionelle Klarstellungen zu bereits praktizierten Meldegrundsätzen aufgenommen worden. Insbesondere sind auch die allgemeinen Erläuterungen ausführlicher und verständlicher dargestellt worden, etwa zur „Bildung von Abschnitten“ (Ziffer 4.16 der RIMA) oder „Anzahl der Kinder“ (Ziffer 4.25 der RIMA).

Tipp: Die wesentlichen Änderungen der neuen RIMA werden in VBL-Intensivseminaren für Arbeitgeber zum Thema Versicherung und Meldung vorgestellt und hier im Detail geschult. Wir empfehlen Ihnen daher, sich zu einer der im Jahr 2011 angebotenen Schulungstermine anzumelden. Die Terminübersicht und weitere Hinweise zu allen Seminaren finden Sie in dieser **VBL**info unter Punkt III.2.

Darüber hinaus wird die VBL auf ihrer Internetseite im Laufe des ersten Quartals 2011 ausführliche Beispiele zu allen wesentlichen Änderungen der RIMA zur Verfügung stellen. Sofern Sie den Newsletter der VBL abonniert haben, werden Sie über dieses Angebot von uns zeitnah informiert. Unseren **VBL**newsletter können Sie unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Aktuelles/**VBL**newsletter bestellen.

1 VBL. Ausgezeichnete Altersvorsorge.

Die VBL hat, wie bereits in 2009, erneut den portfolio institutionell Award 2010 als beste Altersvorsorgeeinrichtung erhalten.



Bereits im Frühjahr 2010 wurde die VBL von der Jury des renommierten portfolio institutionell Award zur „Besten Altersvorsorgeeinrichtung“ mit einem Anlagevolumen über einer Milliarde Euro gewählt.

Damit ist es der VBL erneut gelungen, die Fachjury des portfolio Verlages, unterstützt durch einen wissenschaftlichen Beirat, von ihrer erfolgreichen Arbeit zu überzeugen. Ausschlaggebend waren das Kapitalanlagekonzept, welches konsequent auf Risiko-Chancen-Verhältnisse ausgerichtet ist und das daraus resultierende, erfolgreiche Kapitalanlageergebnis.

Für die Auszeichnung sind dabei die „innovativ und nach vorn gerichteten Kapitalanlagen“ wie auch die „internen Strukturen“ in der Vermögensverwaltung entscheidend. Im Ergebnis überzeugte die VBL die Preisrichter mit ihrer „erfolgreichen und innovativen Umsetzung der Kapitalanlage ganz im Sinne der Versorgungsberechtigten“.

Die Kapitalanlage dient der zuverlässigen Altersversorgung unserer Kunden. Um diesen eine langfristig attraktive und stabile Verzinsung der VBL-Produkte gewährleisten zu können, steht die Sicherheit und die hohe Qualität der Anlagen stets im Mittelpunkt. Mit einer defensiven Ausrichtung des Portfolios und einer ausgewogenen Anlagepolitik gilt es, die Werthaltigkeit der Anlagen dauerhaft zu erhalten und stabile Erträge zu erwirtschaften. Im Ergebnis konnten auch in der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise durchweg sehr gute Ergebnisse erzielt werden.

Die Auszeichnung ist demnach Ausdruck der soliden Kapitalanlage der VBL und unterstreicht deren langfristigen Erfolg, der ausnahmslos unseren Kunden zugute kommt.

IV Geänderte VBL. Formulare

2 VBL. Veranstaltungen 2011

Den bei uns beteiligten Arbeitgebern bieten wir auch in diesem Jahr ein anspruchsvolles und auf die Praxis zugeschnittenes Informationsangebot an. Unsere Seminare richten sich vor allem an Verantwortliche der Personal- und Abrechnungsstellen sowie an Neueinsteiger und Interessierte zu bestimmten Spezialthemen.

Entnehmen Sie dem **beiliegenden VBL. Veranstaltungskalender 2011** die bislang geplanten Fachtagungen der VBL. Bitte geben Sie diese Veranstaltungshinweise auch an andere Interessenten Ihres Bereichs weiter.

Alle Veranstaltungen können Sie ab Mitte Januar 2011 im Internet buchen. Diese Möglichkeit sowie weitere Informationen zum Tagungsablauf, Tagungsort und zu den Themen finden Sie unter www.vbl.de/veranstaltungen.

Tipp: Über zusätzliche Schulungs- und Informationsangebote aufgrund aktueller Änderungen durch Gesetzgebung, Tarifergebnissen oder Rechtsprechung informieren wir rechtzeitig in unserem **VBLnewsletter**. Damit Sie entsprechende Hinweise zeitnah erhalten, abonnieren Sie diesen Newsletter einfach unter www.vbl.de/newsletter.

Mit unseren Referentinnen und Referenten stehen Ihnen kompetente und erfahrene Schulungsexperten der VBL zur Verfügung. Wir freuen uns, Sie persönlich oder auch Kolleginnen und Kollegen aus Ihrem Hause bei den VBL-Seminaren 2011 begrüßen zu können.

Hinweis: Die Kommunalen Arbeitgeberverbände (KAV) Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bieten in diesem Jahr wieder Basis- und Intensivseminare gemeinsam mit der VBL an. Diese Schulungsveranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit uns und unter Berücksichtigung kommunaler Besonderheiten durchgeführt.

Arbeitgebern, die Mitglied in den jeweiligen Verbänden sind, empfiehlt sich daher eine Teilnahme an diesen Seminaren. Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen insbesondere zu den Terminen, Inhalten sowie zur Anmeldung direkt an die entsprechenden KAV-Geschäftsstellen.



Abschließend möchten wir Sie wieder über neue und überarbeitete Formulare auf dem Laufenden halten. Sie finden alle Formulare der VBL immer auf unserer Internetseite unter www.vbl.de, dort in der Rubrik Service/Downloadcenter. Nutzen Sie einfach unseren Bestellservice, um wichtige Formulare auch vor Ort vorliegen zu haben (www.vbl.de/bestellservice).

Bitte verwenden Sie immer nur die jeweils neueste Fassung unserer Formulare. Dies beschleunigt erheblich die Antragsbearbeitung. Zum Hintergrund: Unsere Anträge werden zur schnelleren Bearbeitung maschinell erfasst. Hierzu lassen sich nur die aktuellen Formulare verwenden. Darüber hinaus passen wir die Formulare an die geltenden rechtlichen Vorgaben an und versuchen bei den Neuauflagen, die Verständlichkeit zu verbessern.

Folgende Formulare wurden in den vergangenen Monaten aktualisiert:

- Antrag auf Beitragserstattung (L203 – 10.2010)
- Einkommensmitteilung für Hinterbliebene ohne gesetzlichen Rentenanspruch (L601E – 03.2010)
- Meldung zur VBL (V2 – 10.2010)
Das bisherige Formular wurde lediglich bei „Zahlmonat/Zahljahr“ (vor der Unterschriftszeile) in den Erläuterungen angepasst. Noch vorhandene V2-Formulare können daher ausnahmsweise aufgebraucht werden.

Wichtiger Hinweis für Rentenanträge ab 1. Januar 2011

Die VBL ist nach § 256 SGB V verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von den Betriebsrenten einzubehalten. Ab 1. Januar 2011 werden die hierfür notwendigen Angaben der **gesetzlich** Krankenversicherten nur noch von diesen allein mitgeteilt. Zusätzliche Angaben der zuständigen Krankenkassen entfallen zukünftig.

Unser Vordruck zur Krankenversicherung der Rentner (L305 – KVdR) ist inzwischen angepasst worden und steht ab Januar 2011 im Internet zum Download für Sie bereit. Bitte tauschen Sie dann die veralteten Vordrucke aus.

Für Betriebsrentenberechtigte, die bei einem **privaten** Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, ändert sich an der bisherigen Verfahrensweise nichts. In diesen Fällen sind auch in dem neuen Vordruck die erforderlichen Angaben zur Krankenversicherung mitzuteilen.

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2011

1 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband West nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2011	Abrechnungsverband West
Umlage	
insgesamt	7,86 %
davon Arbeitgeberanteil	6,45 %
davon Arbeitnehmeranteil	1,41 %
Sanierungsgeld	individueller Anteil des beteiligten Arbeitgebers an der Gesamthöhe

2 Aufwendungen zur Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost nach § 63 Abs. 1 VBLS

Jahr 2011	Abrechnungsverband Ost
Umlage des Arbeitgebers	1,0 %
Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren insgesamt	4,0 %
davon Arbeitgeberanteil	2,0 %
davon Arbeitnehmeranteil	2,0 %

3 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur Pflichtversicherung

Jahr 2011		monatlich	jährlich
Steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG in Höhe von 1 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze/Gesetzliche Rentenversicherung West		55,00 Euro	660,00 Euro
Pauschalversteuerung der Umlage nach § 40b EStG i. V. m. § 16 Abs. 2 bzw. § 37 Abs. 2 ATV	Abrechnungsverband West	92,03 Euro	1.104,36 Euro
	Abrechnungsverband Ost	89,48 Euro	1.073,76 Euro
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für Aufwendungen der Arbeitgeber im Kapitaldeckungsverfahren		220,00 Euro	2.640,00 Euro

4 Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS)

Abrechnungsverband West		Abrechnungsverband Ost	
2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West)		2,5-facher Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ost)	
monatlich	13.750,00 Euro	monatlich	12.000,00 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	27.500,00 Euro	im Monat der Jahressonderzahlung	24.000,00 Euro

Aktuelle Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2011

5 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 1 VBLS (Zusatzbeitrag zur freiwilligen Versicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.154,98 Euro
ab 01.08.2011 monatlich	6.185,76 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.897,22 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 5 TVöD/Bund multipliziert mit dem Faktor 1,181	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.154,98 Euro
ab 01.08.2011 monatlich	6.185,76 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	8.969,35 Euro

6 Sonderregelung für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Abs. 2 VBLS (Zusätzliche Umlage zur Pflichtversicherung)

Abrechnungsverband West	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.210,46 Euro
ab 01.08.2011 monatlich	6.241,52 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.986,42 Euro

Abrechnungsverband Ost	
Grenzwert: Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA multipliziert mit dem Faktor 1,133	
vom 01.01.2011 bis 31.07.2011 monatlich	6.210,46 Euro
ab 01.08.2011 monatlich	6.241,52 Euro
im Monat der Jahressonderzahlung	9.050,20 Euro

7 Mindestbeitrag zur freiwilligen Versicherung (§ 25 Abs. 2 AVBextra; § 20 Abs. 2 AVBdynamik)

Jahr	1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV	
2008	jährlich 186,38 Euro	monatlich 15,53 Euro
2009	jährlich 189,00 Euro	monatlich 15,75 Euro
2010/2011	jährlich 191,63 Euro	monatlich 15,97 Euro

8 Steuerliche Grenzbeträge für Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung

Jahr 2011	monatlich	jährlich
Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG (sozialabgabenfrei)	220,00 Euro	2.640,00 Euro
Zusätzlicher Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG (sozialabgabenpflichtig)	150,00 Euro	1.800,00 Euro

Für Altzusagen vor 01.01.2005 kann anstelle des zusätzlichen Steuerfreibetrages die bis dahin geltende Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a. F. in Höhe von 1.752,00 Euro ausgeschöpft werden.

Die steuerlichen Grenzbeträge stehen im **Abrechnungsverband Ost** für Beiträge zur freiwilligen Versicherung nur insoweit zur Verfügung, als sie nicht bereits für Arbeitgeberanteile am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in der Pflichtversicherung ausgeschöpft sind.

Im Übrigen gelten die Grenzbeträge insbesondere für

- Fälle, in denen das monatliche Entgelt den Grenzwert nach § 82 Abs. 1 VBLS übersteigt und der Arbeitgeber einen Beitrag in Höhe von 8 Prozent des übersteigenden Betrages zur freiwilligen Versicherung entrichtet,
- Beiträge, die der Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 VBLS zugunsten von wissenschaftlich Beschäftigten zur freiwilligen Versicherung leistet,
- Fälle der Umwandlung von Bruttogehaltsbestandteilen in Altersvorsorgebeiträge zur freiwilligen Versicherung im Rahmen der Entgeltumwandlung.

VBL. Veranstaltungskalender 2011

VBL. Basisseminar. Grundlagen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

Empfohlen für VBL-Neueinsteiger, zum Beispiel für neue Mitarbeiter in Ihren Personalstellen. Hier werden in einem kompakten Tagesseminar die wesentlichen Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung bei der VBL vermittelt. Der Tarifvertrag Altersversorgung, die VBL-Satzung und die wesentlichen Unterschiede zwischen VBL-Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung werden vorgestellt.

VBL. Intensivseminar. Das VBL-Praktikerwissen als zweitägige Kompaktschulung | NEU in 2011.

Zweitagesseminar mit Schulung der neuen RIMA-Inhalte.

Zielgruppe dieser Zweitagesseminar sind Personalsachbearbeiter bzw. Mitarbeiter, die für das Meldeverfahren zur VBL verantwortlich sind. Hier informieren wir detailliert über das VBL-Versicherungsrecht. Schwerpunkt ist das Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL mit den ab 2012 geltenden Änderungen der RIMA. Da die Inhalte aufeinander abgestimmt sind, bieten wir diese Schulung ab sofort nur noch als Zweitagesseminar an.

VBL. Spezialseminar. Meldewesen für Profis | NEU in 2011.

Für Mitarbeiter/-innen, die bereits Erfahrung im Melde- und Abrechnungsverfahren zur VBL haben. Die Änderungen der RIMA ab 2012 sowie ausgewählte Sonderfälle, etwa zu Elternzeit, Altersteilzeit oder bei Korrekturmeldungen, werden durchgesprochen. Aktuelle Fälle aus der Praxis werden vorgestellt. Profitieren Sie von dem Erfahrungsaustausch mit anderen Seminarteilnehmern.

VBL. Spezialseminar. Freiwillige Versicherung.

Ein Tagesseminar für Mitarbeiter unserer beteiligten Arbeitgeber, die für die Bearbeitung der freiwilligen Versicherung in den Personalstellen verantwortlich sind. In diesem Seminar wird ein detailliertes Wissen rund um das Thema „Freiwillige Versicherung“ vermittelt sowie die praktische Anwendung in diesem Bereich vorgestellt.

VBL. Spezialseminar. Sanierungsgeld.

Seminar für unsere beteiligten Arbeitgeber, zum Beispiel Geschäftsleitung, Leiter/-in Personal oder Finanzen. Arbeitgeber mit Beschäftigten im Abrechnungsverband West haben im Sommer 2010 die aktuellen Sanierungsgeldberechnungen erhalten. Das Thema Sanierungsgeld ist komplex und wirft wegen der finanziellen Auswirkungen häufig Fragen zur Berechnung auf. In diesem Spezialseminar werden die wesentlichen Grundlagen zum Sanierungsgeld erläutert sowie Fragen im Detail beantwortet.

VBL. Spezialseminar. Befristet wissenschaftliche Beschäftigte.

Dieses Seminar ist für Mitarbeiter/-innen von Personalstellen geeignet, die wissenschaftliche Beschäftigte betreuen. Es vermittelt an einem Tag kompaktes Praxiswissen über rechtliche Grundlagen und die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei befristet wissenschaftlichen Beschäftigten. Anhand praktischer Beispiele werden die Besonderheiten dieses Personenkreises anschaulich herausgestellt.

Die verschiedenen Seminartermine stehen bereits fest und können über unsere Internetseite unter www.vbl.de/veranstaltungen jeweils mit entsprechender Vorlaufzeit und – soweit verfügbar bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung – gebucht werden.

Weitere Veranstaltungen werden hier rechtzeitig bekannt gegeben. Für die Teilnahme an den Seminaren 2011 erheben wir eine Kostenbeteiligung von jeweils 120,- Euro pro Tag und Person.

VBL. Herbsttagung 2011 | Vorankündigung.

Der Branchentreffpunkt für Führungskräfte des öffentlichen Dienstes.

Nach der Sommerpause 2011 erfahren Sie auf dieser Ganztageskonferenz wieder alle Neuigkeiten zur Zusatzversorgung kompakt aus einer Hand. Die Teilnahme ist für Geschäftsführung und Unternehmensleitung unverzichtbar, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben. Zugleich eine gute Gelegenheit, um mit dem hauptamtlichen Vorstand der VBL ins Gespräch zu kommen. Termine und Tagungsorte stehen bereits fest und können ab Mitte Juni 2011 gebucht werden. Über die Inhalte zur VBL-Herbsttagung 2011 werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.

Bei allen Fragen zu den Veranstaltungen der VBL steht Ihnen unser Team gerne unter Telefon 0721 155-808 oder per E-Mail veranstaltungen@vbl.de zur Verfügung.

VBL. Veranstaltungskalender 2011

Tagung	Termin	Ort
VBL. Basisseminar.		
Basisseminar	12. April	Köln
Basisseminar	6. September	Hannover
VBL. Intensivseminar.		
	jeweils zweitägige Veranstaltung	
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	22. bis 23. März	München
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband Ost	5. bis 6. April	Berlin
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	31. Mai bis 1. Juni	Köln
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	28. bis 29. Juni	Hamburg
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband West	22. bis 23. November	Hannover
Praktikerwissen zu Versicherung und Meldung Abrechnungsverband Ost	29. bis 30. November	Dresden
VBL. Spezialseminar.		
Sanierungsgeld	8. Februar	Berlin
Sanierungsgeld	9. Februar	Berlin
Meldewesen für Profis, Abrechnungsverband West	21. Juni	Berlin
Meldewesen für Profis, Abrechnungsverband Ost	22. Juni	Berlin
Befristet wissenschaftliche Beschäftigte	25. Oktober	München
Freiwillige Versicherung	26. Oktober	München
VBL. Herbsttagung 2011.		
Nach der Sommerpause 2011 erfahren Sie auf dieser Fachkonferenz wieder alle Neuigkeiten zur Zusatzversorgung aus einer Hand.	20. September	Düsseldorf
	21. September	Düsseldorf
Termine und Tagungsorte stehen bereits fest und können ab Mitte Juni 2011 gebucht werden. Für die ganztägige Konferenz stehen Ihnen verschiedene Alternativtermine zur Verfügung.	27. September	Leipzig
	28. September	Leipzig
	5. Oktober	Hamburg
	6. Oktober	Hamburg
	11. Oktober	Hannover
	12. Oktober	Hannover
	18. Oktober	Stuttgart
	25. Oktober	Berlin
	26. Oktober	Berlin
	Über die Inhalte zur VBL. Herbsttagung 2011 werden wir Sie rechtzeitig gesondert informieren.	8. November

Weitere Konferenztermine aus aktuellem Anlass werden rechtzeitig auf unserer Internetseite unter www.vbl.de bekannt gegeben.